



Wieland
Die Ohrenbeicht

LR

CONSTANTIN WIELAND

DIE OHRENBEICHT

ÖFFENTLICHER VORTRAG

MIT EINEM ANHANG VON WALTER LÖHDE

HANDHABUNG UND WIRKUNG DER BEICHTE

ARCHIV-EDITION

GRUNDSÄTZLICHES ÜBER UNSERE ARCHIV-EDITION

Unsere *Faksimile-Drucke* dienen dokumentarischen, wissenschaftlichen und bibliophilen Zwecken, außerdem dem Aufbau eines möglichst umfassenden Netzes der Aufklärung zum Zweck ganzheitlicher Wahrheitsfindung als Voraussetzung für ethisch einwandfreie Abwehr freiheits-, rechts-, lebens- und völkerfeindlicher Bestrebungen. Es werden in ihr vor allem solche Bücher und Schriften veröffentlicht, die historisch bedeutsame Vorgänge behandeln, aber als Ausfluß einseitiger Ansichten und Lehrmeinungen oder vorsätzlicher Meinungsmanipulation totgeschwiegen oder bei den umfangreichen Büchervernichtungsaktionen nach 1933 und nach 1945 aus den Bibliotheken weitgehend entfernt worden sind.

Die Darstellungen der Verfasser der einzelnen Faksimiledrucke entsprechen keineswegs durchgängig der Überzeugung des Herausgebers und Verlegers, sie finden daher auch nicht dessen ungeteilte Zustimmung, insbesondere dann nicht, wenn Autoren die geschichtliche Entwicklung zu sehr als Folge von Verschwörungen irgendwelcher Welt- oder Hintergrundmächte erklären und zu wenig die Bedeutung anderer geschichtestaltender Kräfte herausarbeiten, vor allem die Rolle weltanschaulicher, ethnischer, kultureller rechtlicher und wirtschaftlicher Bestrebungen und in diesem Zusammenhang vor allem die Rolle von Gehirnwäsche, Massensuggestion, Angsterzeugung, Sendungs- und Rassenwahn. Andererseits liegt es in der Natur der Sache, daß Dokumentation zwar stets eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrheitsfindung darstellt, jedoch fast jeder Bestandteil einer Dokumentation zu einem Thema und noch mehr die Gesamtmenge an vorhandenen Dokumentationen eine gewisse Bandbreite in der Sichtweise, Vollständigkeit und Verlässlichkeit zeigt, ebenso wie darauf fußende Wahrheitsfindung. Das stört jedoch nur den Ideologen und Demagogen, nicht den Forscher, für den die Bandbreite ein Anlaß für eigenes Forschen und eine Quelle der Inspiration darstellt.

Ausdrücklich distanziert sich der Herausgeber und Verleger aufgrund seiner Weltanschauung, Moral und Rechtsauffassung von allen in den Nachdrucken auftretenden Äußerungen, welche die Menschenwürde anderer antasten könnten, einzelnen Völkern, Gruppen oder Minderheiten bestimmte Verhaltensweisen pauschal zuordnen, oder die sonstwie geeignet sind, den Frieden zu stören und freiheitlich-rechtsstaatlich-soziale Grundsätze zu verletzen. Er verzichtet aber darauf, solche Äußerungen durch Schwärzung unkenntlich zu machen, um seiner wissenschaftlichen, moralischen und rechtlichen Verpflichtung zu dokumentarisch korrekter Werkwiedergabe zu genügen.

2006

Faksimile der 1938 im 24.-29. Tsd. erschienenen Auflage

Rechte für diese Ausgabe: *Verlag für ganzheitliche Forschung*
Herstellung und Vertrieb: *Verlagsauslieferung Dietrich Bohlinger*

Sitz: FREIE REPUBLIK UHLENHOF, Mark Bondelum/Nordfriesland
Postanschrift in BRD: 25884 Viöl/Nordfriesland, Postfach 1

Druck: Eigendruck

ISBN: 3-936223-98-X

Den vorliegenden Vortrag hat Herr Konstantin Wieland, den Frau Dr. Ludendorff einmal als den „letzten geistesfreien katholischen Geistlichen“ bezeichnet hat, zur Verfügung gestellt. Herr Wieland hatte als katholischer Priester sämtliche Weihen empfangen, verlor dann aber sein Amt, weil er sich weigerte, den Antimodernisteneid zu schwören, mit dem — nach seinen Worten — „den Katholiken, Geistlichen wie Laien, das Rückgrat gebrochen wurde“.

Wir bemerken, daß es sich bei dieser Kritik der Ohrenbeicht um die Stellungnahme eines Christen handelt, der vom christlichen Standpunkt aus die Frage behandelt. Für uns, die wir die Bibel als Gottes Wort ablehnen und über die umfangreichen Fälschungen von kirchlicher Seite unterrichtet sind, bedarf es selbstverständlich einer solchen Widerlegung der Ohrenbeicht nicht. (Vergleiche E. M. Ludendorff: „Das große Entsetzen — Die Bibel nicht Gottes Wort“.) Es ist aber bedeutsam, daß selbst vom christlichen Standpunkt aus diese wichtige Grundlage der Priesterherrschaft unhaltbar ist.

Ludendorffs Verlag G. m. b. H., M ü n c h e n 19.

1. Die römisch-katholische Kirche glaubt, die Einsetzung der Beicht in dem Bericht Joh. 20, 21 ff. finden zu können:

„Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch.

Indem er dies sagte, hauchte er sie an und sprach zu ihnen: Empfanget den heiligen Geist! Wem ihr die Sünden erlasset, dem sind sie erlassen; wem ihr sie aber nicht erlasset, dem sind sie auch nicht erlassen.“

Mit diesen Worten, so folgert die römische Kirche, seien die Priester zu Richtern über die Beichtenden bestellt und sei ihnen Macht gegeben, durch ihren Urteilspruch die Sünden zu vergeben oder zu behalten. Um aber eine Entscheidung über dieses Entweder — Oder fällen zu können, müßten ihnen die Sünden zuvor einzeln bekannt sein und hiezu sei ein freiwilliges und vollständiges Sündenbekenntnis des

Büßers als Voraussetzung unentbehrlich. Somit sei ein genaues Bekenntnis der einzelnen Sünden nach Art, Zahl und näheren Umständen von Christus selbst, wenn auch nicht mit klaren Worten, so doch dem Sinne nach, unzweifelhaft angeordnet worden.

2. Diese Schlußfolgerungen der römischen Theologen sind jedoch unzutreffend.

Denn vor allem darf für die Entscheidung des Beichtpriesters, ob er absolvieren will oder nicht, nur die Frage entscheidend ins Gewicht fallen, ob der Beichtende seine Sünden bereut oder nicht. Bereut der Sünder, so muß er von Priester, Bischof oder Papst absolviert werden, mag seine Schuld auch noch so schwer sein. Bereut er seine Schuld nicht, so darf er auch nicht losgesprochen werden, und wenn auch sein Bekenntnis noch so vollständig und erschöpfend ausgefallen ist. Hat er die Absolution durch heuchlerische Versicherungen seiner Reue erschlichen, so ist jede Absolution, selbst die päpstliche, ungültig und unwirksam. Die sogenannte vollkommene Reue tilgt die Sünde ja sogar vor der Beicht und ohne dieselbe. Wir sehen also: Nicht das Bekenntnis bildet die Grundlage der priesterlichen Aussprechung, sondern die Reue. Nicht die Kenntnis der einzelnen Sünden ist daher für den Beichtpriester erforderlich, sondern lediglich die Gewißheit, daß der die Aussprechung begehrende Büßer seine Schuld bereut. Ob dies der Fall ist oder nicht, kann der Priester aus dem Sündenbekenntnis gar nicht entnehmen; er ist in dieser Hinsicht auf die Versicherung des Beichtenden allein angewiesen. Die Notwendigkeit eines ins einzelne gehenden Bekenntnisses folgt demnach aus den angeführten Worten Christi nicht.

3. Sodann beziehen sich diese Worte überhaupt nicht auf das Sakrament der Buße, sondern vielmehr auf die Taufe. Sie drücken denselben Gedanken aus, wie die Worte Christi bei Matth. 28,19: „Geht hin, macht zu Jüngern alle Völker und taufet sie ... und lehret sie alles halten, was ich euch befohlen habe“. Beide Stellen enthalten die Worte, mit denen Christus seine Apostel zu ihrer Weltmission ausendet. Er sandte sie aber zu Nichtchristen, zu Juden und Heiden, um sie zu Jüngern zu machen. Dies geschieht bekanntlich durch die Taufe, während das Sakrament der Buße nur für solche bestimmt ist, die bereits Christen geworden sind. Wir dürfen dabei nicht außer acht lassen, daß in der ältesten Zeit nicht Kinder, sondern nur oder wenigstens vorwiegend Erwachsene zur Taufe kamen. In dem sie sich der Taufe unterzogen, bekannten sie, daß sie bisher in Sünden gelebt hatten, deren Vergebung sie beehrten: insofern lag in der Annahme der Taufe selbst ein Sündenbekenntnis, wie dies schon bei der Taufe des Johannes der Fall gewesen war: Den Täuflingen also konnten durch Spendung der Taufe die Sünden erlassen werden, während alle diejenigen, welche die Annahme der Taufe ver-

weigerten oder derselben unwürdig waren, in ihren Sünden belassen werden mußten. Der Taufe ging eine monatelange Vorbereitung voraus, in deren Verlauf manche Unwürdige ausgeschlossen werden mochten: ihnen wurde die Taufe verweigert, ihnen wurden ihre Sünden also „behalten“. Alle alten Glaubensbekenntnisse nennen die Taufe das Sakrament der Sündenvergebung, während vom Bußsakrament in ihnen gar keine Rede ist.

4. Christus selbst hat zwar wiederholt Sünden vergeben, aber sich stets mit einem ganz allgemein gehaltenen, oft nur durch Gebärden angedeuteten Bekenntnis begnügt, nie ein solches nach Zahl, Art und Umständen der einzelnen Sünden verlangt. Die Einwendung, er habe infolge seiner Allwissenheit eines Bekenntnisses nicht bedurft, ist unerheblich; denn nach der römischen Lehre bildet das Bekenntnis ein „wesentliches“ Stück des Bußsakraments und muß auch dann abgelegt werden, wenn dem Beichtpriester die zu bekennende Sünde schon vorher ganz genau bekannt sein sollte. Das Bekenntnis ist doch ein Teil der vom Sünder als Buße zu übernehmenden Selbstdemütigung.

5. Nach altchristlicher Auffassung beruht die Buße nicht auf den eingangs angeführten Herrnworten, sondern auf der bei Matth. 18,15 gegebenen allgemeinen Lehre:

„Wenn sich dein Bruder wider dich versündigt, so stelle ihn darüber zwischen dir und ihm allein zur Rede; hört er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Hört er dich aber nicht, so nimm noch einen oder zwei zu dir, damit auf der Aussage zweier oder dreier Zeugen die ganze Verhandlung bestehe. Achtet er auch dieser nicht, so sage es der (gottesdienstlichen) Versammlung (der Gemeinde, ecclesia); wenn er aber auch die Gemeinde nicht achtet, so mag er dir wie ein Heide oder Zöllner gelten. Wahrlich, ich sage euch: Was ihr auf Erden binden werdet, das wird auch im Himmel gebunden; und was ihr auf Erden lösen werdet, das wird auch im Himmel gelöst sein. Weiter sage ich euch: Wenn zwei von euch auf Erden um irgend eine Sache gemeinsam bitten, so wird sie ihnen von meinem himmlischen Vater werden. Denn, wo irgend zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen.“

In diesen Worten ist unverkennbar die Bedeutung gemeinschaftlichen Gebets, überhaupt gemeinschaftlicher Betätigung hervorgehoben im Gegensatz zu der Tätigkeit eines einzelnen. Die Gemeinde ist zum Richter ernannt bei Vergehen und Streitigkeiten, dem Gebet der Gemeinde, und sei sie noch so klein, wird unbedingt Erhörung verheißen; dem Zusammenhang nach wohl vor allem dem Gemeindegebet um Sündenvergebung, da Christus, der die Gläubigen vor Gott vertritt, in ihrer Mitte ist. Wir werden uns alsbald davon überzeugen, wie die altchristliche Kirche diese Lehre in ihre Praxis einführte.

6. Bis zur heutigen Stunde legt in der römischen Kirche der Priester, sobald er zum Altar tritt, ein allgemein gehaltenes Sündenbekenntnis — das Confiteor — ab und empfängt in fürbittendem Gebet von der Gemeinde, repräsentiert durch den Altardiener, die Losprechung. Sogleich darauf legt der Altardiener namens der Gemeinde dasselbe Bekenntnis ab, um vom Priester in derselben Form die Losprechung zu erhalten. Diese Übung ist der Überrest der allgemeinen Bußandacht, welche in der alten Kirche der Abendmahlsfeier voranzugehen pflegte und zum Greifen deutlich die Anwendung der oben angeführten Lehre, sowie der häufig wiederholten Mahnung: „Bekennet **Einander** euere Sünden“, enthielt.

7. Die „**Lehre der zwölf Apostel**“, eine im zweiten Jahrhundert vielfach zur Heiligen Schrift gerechnete Unterweisung, nennt als Mittel „zur Sühnung der Sünden“ neben dem Almosengeben dieselbe Übung:

Rap. 4: „Bekenne in der gottesdienstlichen Versammlung (ecclesia) deine Sünden.“

Rap. 14: „Brechet das Brot, nachdem ihr eure Sünden bekannt habt, damit euer Opfer rein sei.“

Darauf wird — Rap. 15 — die Pflicht eingeschärft, einander zurechtzuweisen, „nicht in Zorn, sondern in Frieden“, aber mit solchen keine Gemeinschaft zu haben, die auf die Zurechtweisung nicht achten. Für diese Vorschrift beruft sich die Schrift mit den Worten: „wie ihr es im Evangelium habet“, auf die angeführte Matthäusstelle.

8. Auch der Apostel Paulus steht auf dem Standpunkt, daß nicht ihm für sich allein, sondern nur der versammelten Gemeinde die Macht, zu binden und zu lösen, zukomme. Wenn er daher in I. Kor. 5 auf den Ausschluß des Blutschänders aus der Gemeinde drängt, so trifft er nicht etwa selbstherrlich eine diktatorische Verfügung, sondern betont, daß er sich dem Geiste nach mit der **Gemeinde** vereinigt fühle, „zwar dem Leibe nach abwesend, aber im Geiste gegenwärtig, habe schon als gegenwärtig mein Urteil abgegeben“, „ihr und mein Geist versammelt“.

Ebenso in II. Kor. 2, wo Paulus für die Wiederaufnahme des Blutschänders eintritt: „es genügt die Strafe, die von der Mehrheit (der Vollzahl der Gemeinde) verhängt worden ist“; die Gemeinde soll nun „Beschluß fassen“, gegen den Betreffenden nunmehr wieder die Liebe zur Geltung kommen zu lassen, einen Beschluß, dem der Apostel seinerseits beitrifft.

9. Die alte Kirche betrachtete sich als die Gemeinde der Heiligen und kannte daher von der apostolischen Zeit an Fälle, in denen Sünden aufhörten, aktive Mitglieder der Gemeinde zu sein. Sie wurden von der Teilnahme am Gottesdienst, besonders von der Kommunion,

ausgeschlossen. Diese Kirchenstrafe wurde bei vier Verbrechen verhängt: 1. Mord, 2. Abfall vom Glauben, 3. Ehebruch, 4. wider-natürliche Unzucht.

Um wieder als vollberechtigte Mitglieder zu gelten und an der Kommunion teilnehmen zu dürfen, mußten die Sünder ein öffentliches Bekenntnis ablegen und sich langjähriger, öffentlicher Bußübung unterwerfen. Dieselbe schloß ab mit einer besonderen Fürbitte der Kirche, daß Gott dem Büßer vergeben möge, wie sie — die Kirche — ihm verzieh. Eine solche Sündenvergebung — **Rekonziliation** — konnte jedoch ein Christ in der alten Kirche **nur einmal** im Leben erlangen. Dieselbe fand gewöhnlich am Gründonnerstag im öffentlichen Gottesdienste statt.

Im Gegensatz zu den Büßern, die **Lapsi** (Gefallene) hießen, wurden die vollberechtigten Gemeindeglieder **Stantes** (Stehende) genannt, weil die Gemeinde damals beim Gottesdienst zu stehen, nicht, wie heute, zu knien oder zu sitzen pflegte. Origenes, Hom. 15 in Levit.: „Bei schweren Vergehen wird zur Buße nur einmal Raum gegeben.“

10. Die Gemeinde übte ihr Amt, zu binden und zu lösen, aus durch Vermittlung ihrer berufenen Organe, der Bischöfe (Priester und Diakone). An diese hatte sich daher der Sünder zunächst zu wenden, um zur Bußübung zugelassen zu werden. Sie bestimmten Dauer und Art der öffentlichen Bußübung und erteilten die **Rekonziliation**, jedoch stets im öffentlichen Gottesdienste und somit in Anwesenheit der ganzen Gemeinde (außer in Notfällen). Eine geheime Absolution durch die Bischöfe, vor Ableistung der öffentlichen Kirchenbuße, gab es nicht. Die häufig gehörte Behauptung der römischen Theologen von einer zweimaligen Absolution, einer geheimen vor und einer öffentlichen nach Leistung der Buße, ist eine Erfindung.

Firmilian von Caesarea, † 269: „Wir Ältesten und Vorgesetzten versammeln uns jedes Jahr, um die Dinge, die unserer Fürsorge anvertraut sind, zu ordnen und ... den gefallenen Brüdern in der Buße eine Arznei zu bereiten; — nicht als ob sie von uns Sündenvergebung erlangen könnten, sondern damit sie durch uns zur Erkenntnis ihrer Vergehen gebracht und sodann genötigt werden, dem Herrn in vollerm Maß Genugtuung zu leisten.“

Cyprian von Carthago, † 258, schreibt über die Wiederaufnahme von Gefallenen (Ep. 11 ed. Caillau): Diese Angelegenheit sei unter Mitwirkung der Gemeinde — *praesentibus et iudicantibus vobis* — zu prüfen und den Würdigen nach erfolgtem Bekenntnis und geleisteter Buße die Teilnahme an der Kommunion zu gestatten.

Ep. 17: Das ist eine Sache, die in unser aller gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung fällt; deshalb wage ich es nicht, der

Kompetenz durch Urteil vorzugreifen (*praejudicare*) und mir allein eine Angelegenheit, die der ganzen Gemeinde gehört, anzumahen (*mihi soli rem communem vindicare*).

Unter der „ganzen Gemeinde“ verstand Cyprian den Bischof, die Geistlichkeit und das Volk der „Stehenden“; „Kirche“ ist ihm die organisierte Gemeinde.

Augustinus, † 430. Ep. 153 ad Macedon.: „Soweit geht bisweilen die Sündhaftigkeit der Menschen, daß sie auch nach Leistung der Buße und Empfang der Rekonziliation Ähnliches oder noch Schwereres begehen. Einem solchen werde in der Kirche „zur demütigsten Bußübung“ kein Raum mehr gestattet. Wer von uns aber wäre so unsinnig, einem solchen Menschen zu sagen: Dir nützt alles nichts mehr! Obwohl also die vorsichtige und heilsame Verordnung besteht, daß in der Kirche nur einmal zu jener demütigsten Bußübung Raum gegeben wird, damit das Heilmittel nicht gar zu gewöhnlich und für die Kranken nutzlos wird, so möge doch niemand wagen, Gott zu sagen: Was übst du noch Schonung an diesem Menschen. Gottes Langmut führe den Sünder zur Buße und könne ihn auch ohne kirchliche Wiederverföhnung vor der Verdammnis bewahren.

Aus diesen Stellen geht klar hervor, daß es nicht zwei Rekonziliationen, eine öffentliche vor der Gemeinde und eine geheime vor dem Bischof allein, gab; wäre doch sonst der rückfällige Sünder besser daran gewesen und leichter zur Vergebung gelangt, als der erstmalige.

11. Daß die Rekonziliation nach der Auffassung der alten Kirche übrigens überhaupt nicht als **richterlicher** Akt der Sündenvergebung galt, wie die Absolution in der heutigen Beicht, ergibt sich aus ihrer Form, die in ein demütiges Fürbittegebet gekleidet erschien, während die jetzige Absolution die herrische Form trägt: **Ich** spreche dich los von deinen Sünden. Dasselbe geht aus der Tatsache hervor, daß Priester nur in Notfällen, in solchen aber selbst ein bloßer Diakon, zur Erteilung der Rekonziliation ermächtigt waren; für gewöhnlich blieb sie dem Bischof vorbehalten. Ein Diakon kann aber nach heutiger Lehre nie und nimmer die sakramentale Absolution erteilen, die ein Vorrecht der Priesterweihe ist. Vergl. Cyprian Ep. 12.

12. Die Kirchenschriftsteller der ersten Jahrhunderte reden sehr häufig von einem reumütigen Bekenntnis der Sünden. Es ist sehr leicht, unzählige Zeugnisse dafür zusammenzustellen, daß die alte Kirche das reumütige Bekenntnis gefordert und als Bedingung der Sündenvergebung anerkannt hat. Aber wer die Dinge kennt und ehrlich sein will, muß zugeben, daß damit entweder nur persönliche Andachtübungen oder das in der Taufe liegende Bekenntnis, ent-

weder die gemeinschaftlichen Bußandachten der versammelten Gemeinde oder aber die einmalige, öffentliche Kirchenbuße „gefallener“ Gemeindeglieder gemeint sind.

Für die sogenannten „Stehenden“, die nicht eine der genannten vier Kapitalssünden begangen hatten, gab es irgendwelche Verpflichtung zur Ablegung eines Sündenbekenntnisses vor Anderen nicht, wenn ihnen natürlich auch eine freiwillige Aussprache einem Priester gegenüber unbenommen blieb.

Irenäus, † 202, adv. Haer. 1,13 spricht davon, daß ein Teil der von Markion verführten Frauen die öffentliche Kirchenbuße geleistet haben.

Origenes, † 254, II Hom. über Ps. 37: „Indem der Sünder sich anklagt, speit er das Vergehen aus und reinigt sich von aller Ursache der Krankheit. Nur sieh dich sorgfältig um, wenn du deine Sünden bekennen willst, prüfe zuerst den Arzt, welchem du die Ursache deiner Krankheit auseinandersetzt, der da weiß, schwach zu werden mit den Schwachen, zu weinen mit den Weinenden . . . Gibt er einen Rat, so tue es und leiste Folge, wenn er erkennt und vorher sieht, daß deine Krankheit eine solche sei, daß sie in der ganzen Gemeinde vorgebracht und geheilt werden müsse.“

Diese Stelle wird am häufigsten von den Verteidigern der Ohrenbeicht als Beweis angeführt und so ausgelegt, als ob Origenes hätte sagen wollen: Ist die Versündigung so schwer, daß dein Vertrauensmann dich nicht losprechen kann. So bleibt dir nichts übrig, als dich der öffentlichen Buße zu unterwerfen; als ob also die geheime Privatbeicht zur Vergebung geringerer, die öffentliche Kirchenbuße zur Vergebung schwerer Sünden bestimmt gewesen wäre. Allein so verhält sich die Sache keineswegs.

Vielmehr soll der Priester nach der Meinung des Origenes entscheiden, ob der Ratsuchende in der Tat eine der vier Kapitalssünden begangen habe und sich deshalb zur öffentlichen Bußleistung melden müsse oder nicht. Da, insbesondere in Zeiten der Verfolgung, die Verleugnung des Glaubens sehr häufig vorkam, in den mannigfachen Formen begangen werden konnte und, wie wir gleich nachher sehen werden, schon als bloß erwogene, bloß beabsichtigte Tat als schwere Sünde galt, so konnte oft der Fall eintreten, daß ein Mensch sich nicht darüber klar war, ob er nun tatsächlich zu den „Gefallenen“ gehörte und der Kirchenbuße verfallen war oder noch nicht. In solcher Lage sollte er, meinte Origenes, einen Priester um Rat fragen, „der weiß, was Mitgefühl und Mitleiden sei“ und der sich „als erfahrener und barmherziger Arzt erwiesen“. Daß dies der richtige Sinn der angeführten Stelle ist, ergibt sich aus zwei anderen Stellen:

Origenes, Hom. 15 in Levit: „Bei schweren Vergehen wird zur Bußübung nur einmal Raum gegeben; die gewöhnlichen

Vergehen indessen, in die wir oft fallen, lassen die Buße allezeit zu und können ohne Unterlaß gesühnt werden.“ Aber wie? Durch Privatbeicht und Spezielles Sündenbekenntnis? Darüber äußert sich Origenes, Hom. II in Levit., wo er die Entsündigungsmittel aufführt, die den Christen zur Verfügung stehen, nämlich: 1. Die Taufe, 2. Tod als Blutzuge vor der Taufe, 3. Almosen, 4. eigene Verfühlichkeit, 5. Bekehrung eines Sünders, 6. Übermaß an Liebe, 7. die „harte und mühsame Buße, da der Sünder Tag und Nacht Tränen hat zum Brote und sich nicht Scheut, seine Sünde dem Priester des Herrn anzuzeigen“; d. h. die öffentliche, einmalige Kirchenbuße. Die Privatbeicht fehlt völlig!

Cyprian spricht in seiner Predigt „An die Gefallenen“ u. a. auch von solchen, die ihre Sünde nicht bis zum völligen Abfall getrieben hatten. Er lobt diejenigen, „welche sich zwar keines Götzenopfers und auch keines Kaufs einer Bescheinigung (über die Bornahme eines solchen) schuldig gemacht, aber doch hieran gedacht haben, nun aber dennoch reumütig vor den Bischöfen ein Bekenntnis ablegen und für ihre, wenn auch kleinen und unbedeutenden Wunden ein Heilmittel begehren“, nämlich die Kirchenbuße und Rekonziliation. Ein solcher hat zwar weniger gesündigt, aber frei ist er nicht von Schuld ... Ich bitte euch, Brüder, jeder bekenne sein Vergehen, solange er noch auf der Welt ist, solange sein Bekenntnis noch angenommen werden kann, da die Genugtuung und die Nachlassung durch die Bischöfe — die Rekonziliation — noch genehm ist.“

Ambrosius von Mailand, † 387. De poenit. II c. 10: „Mit Recht werden die getadelt, die meinen, es sei öfters Buße zu tun. Würden sie wahrhaft Buße tun, so würden sie nicht meinen, daß diese nachher zu wiederholen sei. Wie es nur eine einmalige Taufe gibt, so gibt es auch nur eine einmalige Buße; einmalig, insofern sie öffentlich vorgenommen wird; denn täglich sollen wir die Sünden bereuen; doch dies gilt von den leichteren, jenes von den schwereren Vergehen.“

Augustinus, serm. 351, kennt drei Mittel zur Sündenvergebung: 1. Taufe, 2. demütiges Gebet, 3. die öffentliche Kirchenbuße; die Privatbeicht kennt er nicht, wie aus folgenden Stellen hervorgeht:

„Die dritte Art der Bußübung ist diejenige für die Sünden, von welchen der Apostel sagt: Wer solches tut, wird das Reich Gottes nicht besitzen Wer nun erkannt hat, daß für ihn die stärkste Medizin nötig sei, der komme zu den Bischöfen, durch die in der Kirche die Schlüssel (des Himmelreichs) verwaltet werden, und vernehme von denselben die Art der Genugtuung und tue, was nicht bloß ihm zur Erlangung des Heiles dient, sondern auch den Anderen zum Beispiel: er weigere sich nicht, vor den Augen vieler

oder auch des ganzen Volkes Buße zu tun.“ Privatbeicht kennt Augustinus noch nicht!

III Noct. fer. III infr. Oct. Corp. Chr.: „Sehet zu, Brüder, das Himmelsbrot geistlich zu genießen und ohne Schuld an den Altar zu treten. In bezug auf deine Sünden, auch wenn es nur alltägliche, nicht todbringende sind, gedenkt zu beten: Vergib uns unsere Schulden, wie auch wir vergeben unsern Schuldigern. Mit Zuversicht tritt hierauf an den Altar: Brot ist es, nicht Gift.“

III Noct. in Dedic. Eccl.: „Jedes habe acht auf sein Gewissen und wenn er in sich eine Sünde findet, so soll er zuvor durch Gebet, Fasten und Almosen (also nicht durch Beicht!!!) sein Gewissen reinigen und so zur Kommunion herzutreten. Wenn nämlich jemand, seine Schuld erkennend, sich selbst der göttlichen Mahlzeit enthält, so wird er schnell die Verzeihung der göttlichen Barmherzigkeit erlangen. Denn wie der gedemütigt wird, der sich selbst erhebt, so wird auch umgekehrt, wer sich demütigt, erhoben werden. Wer also, wie gesagt, in Erkenntnis seiner Schuld, sich demütigt zur Besserung seines Lebens vom Altar der Kirche fernhält, der braucht nicht zu fürchten, daß er vom himmlischen Gastmahl ausgeschlossen werde!“

Nirgends ein Wort davon, sich durch Privatbeicht vor der Kommunion seiner Sünden zu entledigen!

Zeno von Verona, † 380, Lib. II tract. 39, 40: „Es ist eine eigene Art des Gerichts, bei dem der Schuldige, wenn er sein Vergehen nicht bekennt, verurteilt, wenn er es bekennt, losgesprochen wird. Ohne den Schuldigen zu verletzen, wird das Verbrechen in dem Schuldigen bestraft Daher kommt es, daß der Schuldige ohne die Pein der Folter frei sein Vergehen bekennt.“

Dieses von den Katholiken häufig als Beweis für die Beicht gebrauchte Zitat ist einer Predigt an die Neugebauten unmittelbar nach der Taufe entnommen.

Chrysostomus von Konstantinopel, † 407, de sacer. 3,6: „Nicht bloß, wenn sie uns die Wiedergeburt verleihen (durch die Taufe), sondern auch nach der Wiedergeburt können die Priester die begangenen Sünden vergeben“, nämlich gemäß dem Wort bei Jacob. 5, 14: „Ist jemand krank unter euch, so rufe er die Priester der Kirche und sie sollen den Kranken mit Öl salben und über ihn beten; und das Gebet des Glaubens wird den Kranken heilen und wenn er Sünden begangen hat, wird ihm vergeben werden.“ Also kein Wort von der Spendung des Bußsakraments!!

Der Vorgänger des Chrysostomus, Patriarch Nectarius von Konstantinopel, hatte infolge eines ärgerniserregenden Vorfalls die öffentliche Kirchenbuße in Konstantinopel gänzlich abgeschafft, so daß

seitdem jeder Gläubige ohne besonderen kirchlichen Bußakt, lediglich nach Teilnahme an der allgemeinen Bußandacht, zur Kommunion gehen durfte. Dies galt somit selbst für ganz grobe Sünder. Umso weniger wurde natürlich bei geringeren Verfehlungen eine besondere Beicht gefordert. Daß Chrysostomus von einer Beichtpflicht überhaupt nichts wußte, geht aus zahlreichen Stellen unwiderleglich hervor:

Hom. 31 ad Hebr.: „Überzeugen wir uns selbst, daß wir gesündigt haben. Sagen wir nicht bloß, daß wir Sünder sind, sondern erwägen wir auch die Sünden, indem wir eine jede besonders in Betracht ziehen. Ich sage dir nicht, daß du sie zur Schau vorführen sollst, noch daß du dich vor Anderen anklagen, sondern daß du dem Propheten gehorchen sollst, der spricht: Tue kund dem Herrn deinen Weg! Vor Gott bekenne sie, vor dem Richter bekenne die Sünden, wenn nicht mit der Zunge, so doch im Geist und so wirst du der Erbarmung würdig sein.“

Hom. 5 de incompr. D. n.: „Ich ermahne euch, bitte und beschwöre, Gott fortwährend die Sünden zu bekennen; denn ich führe dich nicht auf eine Schaubühne vor deine Mitknechte, noch zwingen ich dich, den Menschen deine Sünden zu offenbaren. Öffne dein Gewissen vor Gott und ihm zeige die Wunden und von ihm begehre Heilmittel; denn magst du auch Schweigen, so weiß er ja doch alles.“

In der IV. Hom. über Lazarus läßt er Gott selbst sprechen: „Ich führe dich auf keine Bühne und rufe keine Zeugen herbei: mir ganz allein sage deine Sünden, damit ich deine Wunden heile.“

IV. Hom. de Anna: „Rufe dir deine Sünden ins Gedächtnis, blicke zum Himmel empor; sage in deinem Geist: Erbarme dich meiner, o Gott! Und dein Gebet ist vollendet. Denn wer sagt: Erbarme dich meiner!, hat ein Bekenntnis abgelegt. Wer sagt: Erbarme dich meiner! hat Verzeihung seiner Fehltritte erlangt!“

IV. Hom. II. Cor. nennt er „ein gedemütigtes und zerschlagenes Herz ein Sündenbekenntnis unter Berufung auf den Zöllner im Evangelium, der um eines einzigen Wortes willen gerechtfertigt worden sei: denn dieses sei ein wirkliches Bekenntnis gewesen.“

II. Hom. über die Buße: „Hast du gesündigt, so geh' in die gottesdienstliche Versammlung, sage Gott: Ich habe gesündigt! Etwas anderes verlange ich nicht von dir, als nur dies allein.“

28. Hom. über I. Cor.: „Jeder prüfe sich selbst und dann trete er herzu (zur Kommunion). Der Apostel befiehlt nicht, daß einer den andern prüfe, sondern daß jeder sich selbst prüfe, ein Gericht halte, das nicht öffentlich ist, ein Urteil fälle ohne Zeugen.“

Nach all diesen und zahlreichen weiteren Stellen lehnte Chry-
stomus jede Art von Beichtzwang ab und erblickte das Sakrament
der Buße ausschließlich in der gemeinsamen, der Liturgie voran-
gehenden, allgemeinen Bußandacht.

13. Es ist unmöglich, alle von der Buße handelnden Stellen der
Kirchenväter einzeln aufzuführen; aber ebenso unmöglich ist es,
daß unter den Schriftstellern desselben Glaubens und derselben Zeit
widersprechende Meinungen über ein so wesentliches Stück der kirch-
lichen Lehre hätten bestehen können oder daß gar ein und derselbe
Schriftsteller an verschiedenen Orten verschiedene Auffassungen von
der Buße hätten vertreten sollen. Die vorgelegte Auswahl genügt,
um die Kirchenlehre der ersten vier Jahrhunderte über die Buße
endgültig festzustellen und jede abweichende Auslegung von Väter-
stellen als Verdrehungen und Sinnesfälschungen zu kennzeichnen.

14. Ein Wendepunkt in der kirchlichen Bußpraxis trat ein mit
Leo I., † 461:

a) Er führte zuerst für Geistliche das geheime Sündenbekennt-
nis, geheime Bußübung und geheime Rekonziliation ein;

b) er verordnete, daß das öffentliche Sündenbekenntnis weg-
fallen dürfe, da ein solches vor Gott und dem Bischof genüge.
Die Bußübung und Rekonziliation der Laien blieb jedoch nach
wie vor öffentlich;

c) er gewährte — außer bei Abfall vom Glauben — eine
Wiederholung der Rekonziliation auf dem Sterbebette, während
bisher den Rückfälligen auch in der Todesstunde eine zweite Ver-
söhnung nicht gewährt worden war;

d) er betrachtete den Bischof nicht mehr als Organ der Ge-
meinde, sondern nur mehr als Stellvertreter Gottes bzw. Christi;

e) aber auch Leo erteilte noch die Rekonziliation in Form eines
fürbittenden Gebetes, nicht in der richterlichen Form: „**Ich** spreche
dich frei, **ich** reinige dich, **ich** heilige dich.“; eine Form, über welche
sich Augustinus Serm. 99 mit größter Entrüstung ausspricht.

15. Vom fünften Jahrhundert an wurde mehr und mehr auch den
Rückfälligen die Möglichkeit gegeben, sich wiederholt der Kirchen-
buße zu unterziehen, die Kirchenbußen wurden verkürzt und erleich-
tert; die Überwachung der Bußübung ging an die Priester und
Mönche über; ja, man fing sogar an, die Bußer vor Ableistung der
Buße wieder zur Kommunion zuzulassen. Alle diese Umstände trugen
dazu bei, die Bußübung allmählich zu einer Privatsache zu machen,
die der Einzelne mit seinem Bischof oder Priester erledigen konnte.
Die Privatbeicht entstand. Aber noch auf der Synode von Chalons
813 can. 33 lehren die Bischöfe: Einige sagen, man müsse nur Gott

Seine Sünden bekennen: andere meinen, man müsse sie den Priestern beichten, was beides in der Kirche nicht ohne großen Nutzen geschieht. Das vor Gott abgelegte Bekenntnis reinigt von Sünden; das vor dem Priester lehrt, wie man sich von Sünden reinigt. Denn der Gott des Heils schenkt dieses oft durch seine unsichtbare Hilfe, oft durch die Wirksamkeit der Ärzte. Demgemäß blieb die Privatbeicht jedem Einzelnen freigestellt bis die IV. Lateransynode 1215 jedem Erwachsenen die jährliche Ablegung der Beicht zur Pflicht machte. Dieser Konzilsbeschluss steht mit dem ganzen christlichen Altertum in unverföhnlichem Widerspruch.

16. Die IV. Lateransynode unter Papst Innocenz III. befaßte sich u. a. mit der Ausrottung der damals weit verbreiteten Sekte der Albigenser oder Katharer (daher Ketzer), gegen welche der Papst alle christlichen Fürsten zu einem förmlichen, mit Feuer und Schwert geführten Kreuzgang aufgefordert hatte. Das Konzil bestimmte, Kap. III:

„Der von den kirchlichen Behörden als Ketzer Verurteilte ist durch die weltliche Behörde hinzurichten, sein Vermögen zu konfiszieren. Verdächtige sind exkommuniziert (und damit in Acht und Bann). Landesherrn, welche die Ketzer nicht ausrotten, sind zu exkommunizieren; bleibt ein solcher ein Jahr in der Exkommunikation, so entbindet der Papst seine Untertanen vom Eid der Treue und überläßt sein Gebiet den guten Katholiken zur Eroberung. Alle Anhänger und Freunde von Ketzern sind exkommuniziert und aller bürgerlichen Ehren und Rechte verlustig. Der Bischof muß jedes Jahr jede Pfarrei, in der man Ketzer vermutet, visitieren und die Leute zwingen, eidlich Auskunft zu geben; wer diese verweigert, ist als Ketzer zu behandeln.“

Zu diesen Bestimmungen gehört auch das 21. Dekret, durch welches das Konzil vorschreibt:

„Jeder Gläubige des einen oder andern Geschlechts, der die Unterscheidungsjahre erreicht hat, hat wenigstens einmal im Jahre dem eigenen Priester alle seine Sünden getreulich zu beichten Sonst soll er bei Lebzeiten am Betreten der Kirche verhindert werden und im Todesfall des christlichen Begräbnisses entbehren. Diese heilsame Verfügung soll in den Kirchen öfters verkündet werden, damit nicht etwa jemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne.“

Es handelt sich darum, jedes Jahr die allenfalls vorhandenen Ketzer, die mit der katholischen Geistlichkeit nichts mehr zu tun haben wollten und konnten, durch diese Maßregel ausfindig zu machen. Einen religiösen Zweck hatte somit das Beichtgebot nicht, es war eine Maßregel der blutigsten Ketzerverfolgung. Das Konzil

und der Papst wissen auch, daß ihr Beichtgebot neu und bisher unbekannt war, daher die Vorschrift der wiederholten Verkündigung in der Kirche.

17. Das Konzil von Trient hat die heutige Kirchenlehre von der Ohrenbeicht in dogmatische Form gebracht und den Bannfluch über jeden verhängt, der die Verpflichtung zur jedjährigen Beicht in Zweifel zu ziehen wagen sollte. Seit dem 12. Jahrhundert war mehr und mehr die Formel: „Ich spreche dich los von deinen Sünden“ an die Stelle der früher allein üblichen Fürbittgebete getreten; das Trienter Konzil hat die letzteren sogar ausdrücklich für nebensächlich erklärt: Der Priester war aus dem Organ der Gemeinde zu ihrem Richter geworden.

18. Die Kirchengeschichte zeigt somit eine unbestreitbare, allmähliche Veränderung der Lehre vom Bußsakrament, ja sogar eine Verkehrung derselben in das Gegenteil von der altchristlichen Auffassung auf: War im Altertum ein Beichtgebot für die „stehenden“ Gläubigen völlig unbekannt; bezog sich die Pflicht der öffentlichen Kirchenbuße nur auf die vier Kapitalssünden des Mords, des Götzendienstes, des Ehebruchs und der widernatürlichen Unzucht; war die Rekonziliation früher nur einmal im Leben zulässig und in der Form der Fürbitte gebräuchlich, so sind nach der Lehre von heute alle Gläubigen vom siebten Lebensjahre an jedjährlich zum geheimen Bekenntnis aller Todsünden — und deren sind unzählige geworden — vor ihrem Pfarrer verpflichtet, der ihnen die Losprechung in richterlicher Eigenschaft und Form erteilt oder verweigert. Sovieel steht also geschichtlich fest: Die Ohrenbeicht in ihrer heutigen Gestalt stammt nicht von den Aposteln her, sondern ist ein Produkt historischer Entwicklung, ein Erzeugnis des menschlichen Denkens und Willens der Kirchenhäupter: eine menschliche Erfindung.

Nicht leicht liegt der geschichtliche Tatbestand bei einer anderen kirchengeschichtlichen Frage so klar zutage, wie gerade bei der Buße. Warum wird er den unter der Last der Beicht seufzenden Gläubigen geflissentlich von den Geistlichen verschwiegen?

Weil dieselben durch den Modernisteneid sich bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden verpflichtet haben, eher die geschichtliche Wahrheit und wissenschaftliche Ehrlichkeit preiszugeben, als einen Widerspruch der Geschichte gegen die herrschenden Glaubenslehren zuzugestehen: sie haben sich zur wissenschaftlichen Unredlichkeit durch feierlichen Eid verschworen.

Handhabung und Wirkung der Beichte.

Von Walter Löhde.

In dem Gespräch „Die Anschauenden“ von Ulrich von Hutten, in dem Phaethon und der Sonnengott Sol auf dem Sonnenwagen fahrend auf Deutschland herabblicken, läßt der Dichter sie folgende Zwiesprache führen:

„Phaethon: Da sehe ich Etliche ihnen (den Priestern) etwas in die Ohren flüstern, wie auch andern Geistlichen; was ist denn das?

Sol: Das heißen sie die Beichte. Es gilt nämlich für Religionspflicht, daß diese erfahren, was ein Jeder gesündigt hat, und nicht allein mit der That, sondern auch in Gedanken. So muß Jedermann sie zu Mitwissern seiner Geheimnisse machen.

Phaethon: Kann sich denn Jemand dazu verstehen, solchen Menschen seine Heimlichkeiten zu entdecken?

Sol: Alle verstehen sich dazu, aus frommer Gewohnheit und nach uralter christlicher Ordnung.

Phaethon: Was aber jene so in Erfahrung bringen, sagen sie das nicht weiter?

Sol: Je nachdem einer verschwiegen oder schwatzhaft ist, behält er bei sich, was er erfahren hat, oder läßt es auskommen.

Phaethon: Gewiß ist es gefährlich, diesen Menschen Geheimnisse anzuvertrauen und sie verborgene Dinge wissen zu lassen, besonders da sie sich gern betrinken. Und wie? Auch Weibern geben sie Gehör? Diesen Brauch finde ich abscheulich. Denen sie aber die Köpfe streichen, was machen sie mit denen?

Sol: Die machen sie unschuldig, rein und frei von Sünden.

Phaethon: Da sie vorhin schuldig waren und in Missethaten verstrickt?

Sol: Dieselbigen, und man nennt das absolviren.

Phaethon: Was sagst du? Die sollten Andere von den Banden der Sünde losmachen können, die selbst so leben?

Sol: So will es der Glaube.

Phaethon: Das gefällt mir nicht. Und darum meine ich, daß dieser Nation eine allgemeine Besserung der Sitten not tue.“

Aus dieser Dichtung erkennt man, wie Ulrich von Hutten die Beichte im 16. Jahrhundert ablehnt und „abscheulich“ findet.

Der ehemalige katholische Priester Konstantin Wieland hat in den vorstehenden Ausführungen nachgewiesen, daß die Beichte in den Anfängen des Christentums nicht bestanden hat. Man fragt also mit

Recht, warum hat die Kirche denn diesen Gebrauch eingeführt? Die Frage beantwortet sich ganz klar und deutlich aus der Entwicklung der Kirche selbst. Das Christentum ist, wie jede Priesterreligion, unlöslich mit politischem Machtstreben verbunden. Als das Christentum im römischen Reich Staatsreligion wurde, strebte die Kirche sofort danach, ihre Macht nicht nur durch Missionierung bei anderen Völkern auszudehnen, sondern auch in dem römischen Reich selbst, wo sie sich infolge verschiedener Umstände durchgesetzt hatte, zu herrschen. Der Gegensatz zwischen der sog. „weltlichen“ und „geistlichen“ Macht, der Macht des Staates und der Macht der Kirche, kam bald immer deutlicher zum Ausdruck, und das Ringen beider um die Vorherrschaft — des Staates und der Kirche — bildet, mit allen unerfreulichen Begleiterscheinungen, den Hauptinhalt der sog. Geschichte der christlichen Länder und Staaten. Die Beichte erwies sich nun als ein ungeheures Machtmittel in den Händen des Priesters. Wenn ein Mensch erst einmal von den Wahnlehren ewiger Höllenstrafen und ewiger Himmelsfreuden nach dem Tode und seinem Verhalten auf Erden entsprechend, überzeugt ist; wenn er außerdem glaubt, ein Priester könne ihm irgendwelche Vergehen, für die er sonst der Hölle überliefert würde, im Auftrag seines Gottes vergeben, so wird dieser Priester notwendig eine Macht über ihn gewinnen, gegen welche die staatliche Macht nicht mehr aufkommt. Alle Strafen, welche der Staat für Vergehen in Bereitschaft hält, sind für ihn ja nur zeitlich und zeitbedingt, während nach jener Wahnlehre der gläubige Christ, der die Höllenstrafen für ewig hält, seinem Priester folgt, wenn dieser gegen den Staat auftritt. Daher haben sich die Priester auch fortgesetzt bemüht, durch Bild, Wort und Schrift, die Wahnlehren der Höllenstrafen immer wieder zu befestigen, ihren Gläubigen bald gröber, bald feiner, immer wieder auszumalen. Ja, in bestimmten Exerzitien der Jesuiten wird mit allen Mitteln der Suggestion der Eindruck der Hölle dem Menschen recht deutlich vermittelt. Da diese Hölleverängstigung im Kindesalter eingepägt wird, sitzt sie bei den Erwachsenen natürlich um so fester. Dazu kommt noch, daß die Kirche ihren Gläubigen das Lesen aufklärender Bücher verboten hat und diese bereits eine „Sünde“ begehen, wenn sie zu derartiger Lektüre greifen. Wie praktisch ist da nun — um gleich ein Beispiel zu geben — die Beichte! Hat wirklich einmal ein Christ aus irgend einem Grunde zu solchem Buch gegriffen, wird er die ihm aufsteigenden Zweifel seinem Priester bekennen und dieser ist unter Umständen in der Lage, ihm gleich die Absicht sich zu unterrichten, mit Güte oder Drohungen, je nach Empfänglichkeit des „Beichtkinds“, wieder auszureden. Ein solcher Mensch streift ja nicht sofort die kirchlichen Fesseln ab. Ein solcher von Kindheit an mit christlichen Lehren auferzogener Mensch verwechselt sein Scheingotterleben, welches ihm die Kirche vermittelt mit echtem Gotterleben, sodaß es ihm unter Umständen

ungeheuer schwer wird, von den Wahnlehren und priesterlichen Suggestionen loszukommen. Außerdem sitzt da ein Priester, welcher in seiner Jugend selbst noch viel weitgehender als der Laie suggeriert wurde, der daher noch viel mehr von der „Wahrheit“ der Hölle, des Himmels und anderen christlichen Glaubensinhalten überzeugt ist. Es ist ungeheuer ernst, wenn man die Werke Frau Dr. Ludendorffs kennt, einem solchen gläubigen Christen zu begegnen und zu sehen, wie fest solche Wahnlehren bei ihm verankert sind.

Die Beichte hat also eine ganz gewaltige Bedeutung und einen Nutzen, welchen die Priester sehr früh erkannt haben, weshalb sie auch mit allen Mitteln diese Einrichtung aufrecht zu erhalten bemüht sind. Geht der Christ nicht mehr zur Beichte, so ist bereits der Weg in die Freiheit angetreten, das erste Eis ist gebrochen und wie der den Lenz ankündigende Tauwind den Schnee, so beginnt das erwachende Denken die Starrheit der Dogmengläubigkeit zu schmelzen.

Es ist selbstverständlich, daß sich die Kirche durch die Beichte einen bedeutenden Einfluß auf die Politik dadurch sicherte, daß sie für die Fürsten die ganz bestimmte Sitte ausbildete, besondere Beichtväter zu haben. Wie wichtig diese fürstlichen Beichtväter waren, geht daraus hervor, daß der politischste aller Orden, der Jesuitenorden, seit seiner Gründung überall in auffallendster Weise danach strebte, andere Beichtväter zu verdrängen und diese Posten mit seinen Mitgliedern zu besetzen. Bereits diese Tatsache ist ein Beweis dafür, daß man in der Beichte ein ganz bestimmtes Mittel sah, die Fürsten als die Inhaber der äußeren Gewalt zu beeinflussen und, daß man sich von der Tätigkeit des Beichtvaters ganz besondere Wirkungen versprach. Da der jesuitische Beichtvater durch seine, von dem Orden gelehrte Moral, die durch den bekannten Probabilismus, die *reservatio mentalis* und ihre besondere Kasuistik zu einem Compendium des Lasters wurde, sehr bequem war, gewann er bald das Ohr des Fürsten. Gegen die besondere Handhabung der Beichte durch die Jesuiten hatte bereits der Franzose Pascal in „*Les Provinciales*“ im 17. Jahrhundert geschrieben, ohne daß er die Beichte als solche verwirft.

Luther hatte in der Reformation die Beichte aufgehoben, weil sie eben eines der wichtigsten Mittel war, um die Gläubigen in der Hand des römischen Priesters zu halten. Daher hat Melanchthon wiederum die Frage der Beichte offen gelassen oder doch eine Möglichkeit gegeben, sie wieder einzuführen. Seitdem der Protestantismus sich erschüttert fühlt, mehren sich die Stimmen, die „Privat-Beichte“ in der protestantischen Kirche aufzunehmen, deren Wirkung natürlich nicht viel anders als die der Ohrenbeichte ist.

Wenn man erst weiß, daß die Beichte eines der vornehmsten Mittel ist, die Gläubigen in der Gewalt zu haben, so ist es nicht verwunderlich, daß die Jesuiten sich nach der Gründung ihres Ordens sofort

derartig eifrig bemühten, die Beichte in die Hand zu bekommen und die Beichtväter zu stellen. Paul Sarpi schreibt in der „Geschichte des Konziliums von Trient“ über die jesuitischen Beichtväter: „Niemand kann Gesinnung und Geheimnisse der Fürsten und Könige mit solcher Genauigkeit erforschen, als ihre (der Jesuiten) Beichtväter. In der Beichte, besonders jener, welche über das ganze bisherige Leben Rechenschaft ablegt, werden ihnen die geheimsten Herzensfalten der Regierenden offenbar. Diese Art der Beichtablegung hält die Verräter des Römischen Stuhls sicherer auf dem Laufenden, als es die Millionen des Spanischen Herrschers (Philipp's II.) vermögen, die dieser an seine Emiffäre ausgeben soll. So daß es nicht zu verwundern ist, was ein heutiges Staatsoberhaupt der Venezianer gesagt hat, er habe seit fünfzehn Jahren sich nicht ein einziges Mal ihnen zur Beichte gestellt. Denn soweit ginge bei den Venezianern die Religiosität nie, — noch wird sie es je — daß sie ihre Staatsgeheimnisse der Treue dieser Priester anvertrauen.“

In dem alten Geschichtswerk des Chuanus „Historia sui temporis“ (London 1733) wird als einer der Gründe für die Ausweisung der Jesuiten aus der Republik Venedig angegeben, daß „man überzeugt war, daß sie durch ihr Beicht hören die Geheimnisse des Staates und der Familie auskundschafteten“. Im gleichen Sinne berichtete der französische Gesandte in Venedig, M. de Canaye am 6. 6. 1606 an Heinrich IV. von Frankreich:

„Durch jesuitische Schriftstücke, die man in Bergamo und Padua aufgegriffen hat, ist erwiesen, daß die Jesuiten die Beichten dazu benutzten, um sich über die Fähigkeiten, die Gemütsart und die Lebensweise der Beichtenden, über die wichtigsten Angelegenheiten aller Städte, wo sie wohnen, Kenntniss zu verschaffen, und daß sie ein so genaues Verzeichnis von allem hätten, daß sie die Kräfte, die Mittel, die Verhältnisse von jedem Staat und von allen Familien wissen.“

Als Maria Theresia den Jesuiten nach Aufhebung ihres Ordens den Aufenthalt in Wien weiter gestatten wollte, konnte man ihr ein Schreiben vorlegen, welches von ihrem Beichtvater, dem Jesuiten Campmiller, abgefaßt war und in der Beichte gemachte, politische Äußerungen der Kaiserin über die Teilung Polens enthielt. Es ist über diese „verratene Beichte“ viel geschrieben worden und die Jesuiten streiten natürlich — wie immer — alles ab. Der Domkapitular Ginzel — also ein durch und durch kirchlich gesonnener Mann — schreibt darüber in den „Kirchenhistorischen Schriften“ (II 231):

„Dr. Jakob Stern, k. k. Hofkaplan zur Zeit Maria Theresias, der als Titularprobst von Ivanzia zu Hetzdorf bei Wien in Pension lebte und sich einer sehr ausgebreiteten Kenntniss der Tagesgeschichte erfreute, erzählte dem Verfasser (1830) über diese Angelegenheit folgendes:

„Die dringenden Vorstellungen der bourbonischen Höfe an Theresia wegen der Aufhebung der Jesuiten hatten bei derselben nicht alle Wirkung verfehlt... Da kam eines Tages der Abt von St. Dorothea — sein Name ist mir entfallen — zu Theresia und händigte ihr einen von ihrem Beichtvater, dem Jesuiten Campmüller, geschriebenen Zettel ein, welcher eine ihrer letzten Beichten enthielt. Der Hauptinhalt sollen Gewissenskrupel über die unlängst stattgefundene Teilung Polens gewesen sein. Theresia gab nun ihre Stimme zur Aufhebung der Gesellschaft und soll an Sanganelli diesen Vorfall des verletzten Beichtsiegels als Grund berichtet haben, warum sie die Jesuiten in ihren Staaten nicht mehr wolle bestehen lassen.“

Allerdings hatte Maria Theresia auch mit anderen über jene Fragen gesprochen. Aber darauf kommt es hier nicht an, es kommt darauf an, daß der jesuitische Beichtvater diese Äußerungen aus der Beichte an den Jesuitengeneral weitergegeben hatte oder weitergeben wollte. Ein weiteres Zeugnis für die Handhabung der Beichte bei den Fürsten, gibt der kaiserlich-russische Professor Dr. Ignaz Fessler in seinem Buche „Rückblicke auf eine siebenjährige Pilgerschaft“ (Breslau 1824). Er berichtet:

„Der von mir verehrteste und mich väterlich liebende Professor (an der Wiener Universität) war Josephus Julianus Monsperger, 79 jähriger, kräftiger Greis, ehemals *tertiaie professionis* (der Gesellschaft Jesu), folglich in die Geheimnisse seines Ordens eingeweihter Jesuit. Der Rektor des Professhauses (der Jesuiten) in Wien hatte verreisen müssen und ihm aufgetragen, das Rektorat aufzuräumen und es reinigen zu lassen. Da hatte ein Gemälde seine Aufmerksamkeit auf sich gezogen; er nahm es von der Wand, um es unter besserer Beleuchtung zu betrachten. Inzwischen bemerkt er dort, wo das Bild gehangen hatte, ein Wandschränkchen; es scheint ihm verdächtig; ein Druck auf eine entdeckte Springfeder und die Tür springt auf. Unter einer Menge Papier fällt sein Blick auf ein Futteral mit der Aufschrift: ‚Beichten der Großen und Mächtigen‘. Er öffnet es, findet darin Beichten der Kaiserin, der Erzherzoge, der Erzherzoginnen, einiger Minister und anderer hoher Herrschaften... So hat es mir Monsperger mehrmals erzählt.“

Selbstverständlich ist die Verletzung des Beichtgeheimnisses durch den Priester strengstens verboten. Das wird natürlich immer wieder betont und muß auch betont werden, da sonst eben viele Christen einfach nicht beichten würden. Die Beichten einflußloser Personen sind natürlich viel zu unwichtig, als daß man sie nicht für sich behalten könnte. Aber es gibt Fälle, wo das Beichtgeheimnis nicht gewahrt zu werden braucht. Der Jesuit Tamburini schreibt z. B. (*Opuscula tria* S. 55); „Es ist gewiß, daß es dem Beichtvater gestattet ist,

Seine in der Beichte erlangte Kenntnis zu benutzen, wenn durch die Benutzung nichts dem Beichtkinde Nachteiliges geschieht und wenn keinem irgendwelcher Anlaß gegeben wird, zu vermuten, die Sache stamme aus der Beichte.“ Die Fürstenbeichtväter waren sogar durch Befehl der Ordensgenerale verpflichtet, entsprechende Mitteilungen zu machen. In dem Schreiben der Ordensgenerale Goswin Nickel und Mutius Vitelleschi vom 23. 2. 1641 bzw. 28. 11. 1654 an den Provinzialoberen wird angeordnet:

„Wenn Fürsten von einem Jesuiten Gutachten über irgendeinen Punkt verlangen, so hat der Betreffende die Sache seinem Oberen mitzuteilen, der sie zur Beratung mehreren Jesuiten vorlegen soll. Der aus der Beratung hervorgehende Beschluß wird dem Jesuiten, den der Fürst befragt hat, zugestellt.“

Nickel stellt in dem Schreiben an den P. Speiser, Provinzial der oberdeutschen Provinz, ausdrücklich fest, daß sich diese Anweisung auf die Beichtväter der Fürsten und hier auf den Jesuitenpater Verdoux, den Beichtvater Maximilians I. v. Bayern beziehe.

Der Beichtvater Ludwig XIII., der Jesuit Caussin, scheint sich einmal geweigert zu haben, dieser Unordnung des Jesuitengenerals nachzukommen, denn er schreibt u. a. an den Jesuitengeneral Vitelleschi und fragt an:

„Man wirft mir vor, daß ich mir nicht bei meinen Oberen Rats erhole über das, was ich mit dem Könige verhandle ... Aber ich weiß aus Thomas (v. Aquin), daß, nach natürlichem, menschlichem und göttlichem Rechte, die Dinge der Beichte geheimzuhalten sind ... Welches Gesetz oder welche Satzung der Gesellschaft (Jesu) gibt es, die dem Beichtvater befiehlt, den Oberen zu berichten über die Angelegenheiten der Beichtkinder? ... Soll das Gewissen des Königs für so viele offen stehen, als es Konsultoren in unseren Häusern gibt?“ (Zit. nach Hoensbroech „Der Jesuitenorden“ Bern und Leipzig 1926. Der ganze Brief bei Liberius Candidus, Tuba magna Edit. 4. Straßburg 1760 II. 329 ff.).

Aus diesem Briefe geht also ganz klar hervor, daß von den Beichtvätern erwartet wurde, die ihnen in der Beichte anvertrauten Geheimnisse, besonders natürlich solche politischer Art, an die Oberen weiterzuleiten. Wenn der französische Jesuit nach „Satzungen“ in dieser Beziehung fragt, so ist das natürlich lächerlich, denn er mußte ja wissen, daß es nach der offiziellen „Satzung“, z. B. dem 40. Dekret der 2. Generalkongregation vom Jahre 1565 — scharf abgelehnt wird, überhaupt Fürstenbeichtväter zu stellen. Derartige überstaatliche Organisationen wie der Jesuitenorden oder der Freimaurerbund haben „Satzungen“ nur zu dem Zweck, um stets nach außen ihre Harmlosigkeit dokumentieren zu können. Satzungen sind für die Dummen, die daran glauben, gehandelt wird nach Gesichtspunkten des Zieles, das

ist jedoch die Weltherrschaft. Die Maßnahmen und Wege können zu verschiedenen Zeiten natürlich sehr verschieden, ja scheinbar sogar entgegengesetzt sein. Jedenfalls ist es Tatsache geworden, was der Jesuitengegner, der Herzog v. Saint-Simon, von der Zeit Ludwigs XIV. sagte:

„Die Jesuiten sind durch den Beichtstuhl Herren von fast allen Höfen der katholischen Könige und Fürsten“,

und der Jesuit Cordara, der es wohl wußte, bestätigte:

„Fast alle Könige und Fürsten Europas hatten nur Jesuiten als Lenker ihrer Gewissen, sodaß ganz Europa nur von Jesuiten beherrscht zu sein schien“.

Statt „schien“ hätte dieser Jesuit ruhig schreiben können „war“; denn diese Tatsache war inzwischen doch schon zu bekannt geworden, und daß diese Herrschaft besonders auf der Beichte beruhte. Man sieht also, daß jenes „Dekret“ nur ein hübsches Aushängeschild für harmlose Gemüter war, dessen Inhalt nichts Tatsächlichem entsprach. Hatte es i. J. 1565 in dem „Dekret“ so schön gelautet „... So hat die Kongregation beschlossen, weder Fürsten noch anderen weltlichen oder geistlichen Herren irgendeinen der Anstigen anzuweisen, der ihrem Hofe folge und an ihm wohne, um das Amt eines Beichtvaters oder eines Theologen oder irgend anderes Amt zu versehen ...“, so verfaßte der Jesuitengeneral Aquaviva, ein Mann, der an Verschlagenheit wohl kaum seines Gleichen hatte, i. J. 1602 eine in die Satzungen einzufügende „Ordinatio“. Darin hieß es:

„Wenn die Gesellschaft (Jesu) vor einem solchen Amte nicht mehr entfliehen (!) kann, weil wegen verschiedener Umstände die größere Ehre unseres Gottes und Herrn es zu verlangen scheint, so muß bei der Auswahl der Personen, bei der Art, wie sie ihr Amt ausüben, so vorgegangen werden, daß der Fürst Nutzen davon hat, das Volk erbaut wird, und die Gesellschaft keinen Schaden leidet.“

Schaden würde die Gesellschaft natürlich leiden, wenn Anlaß gegeben würde, beim Bekanntwerden von einer Weitergabe von Nachrichten zu vermuten, „die Sache stamme aus der Beichte“, wie der Jesuit Tamburini (vergl. oben) sagt. Von „Nutzen für den Fürsten“ war es nach jesuitischer Lesart natürlich, bei allen Entscheidungen Jesuiten zu Räte zu ziehen und ihrer Leitung blindlings zu folgen, wie der Jesuit Viller dies dem bigotten frommen Kaiser Ferdinand II. gelehrt hatte, und „die Erbauung des Volkes“ besteht darin, es in allen christlichen Suggestionen zu erhalten, damit es sich willig in das Kollektiv des „Königreich Christi“ führen läßt. Es wird dann weiter in jener „Ordinatio“ — Punkt 4—7 — „eingeschärft“, der Beichtvater solle sich nicht in „äußere und politische Geschäfte“ einlassen. Diese Erklärung, welche bekanntlich die gesamte Kirche seit ihrem Bestehen immer wieder abgegeben hat, hat angesichts der entgegen-

gesetzten geschichtlichen Tatsachen und Erfahrungen nicht den geringsten Wert. Die jesuitische Erklärung fährt fort:

„Der Fürst soll gleichmütig und geduldig anhören, was immer der Beichtvater, nach der Stimme des Gewissens, ihm täglich einzuflößen (suggerendum) für gut hält. Denn da es sich um eine öffentliche Persönlichkeit und um einen Fürsten handelt, so ziemt es sich, daß dem Pater gestattet sei, vorzubringen, was er zum größeren Dienste Gottes und des Fürsten für gut hält; und zwar nicht nur in bezug auf solche Sachen, die er von ihm (dem Fürsten) als seinem Beichtkinde weiß, sondern auch in bezug auf andere Sachen, die von da und dort gehört werden (quae hinc inde audiuntur), und die ein Heilmittel verlangen zur Beseitigung von Unterdrückungen, zur Verminderung von Argernissen, die, entgegen dem Willen und Wunsche des Fürsten, häufig durch seine Minister entstehen, und wobei der Schaden und die Pflicht der Fürsorge dem Gewissen des Fürsten zur Last fällt“ (Ord. praep. gen. c. 11, n. 8: III, 282).

Was diese Stimme des Gewissens „bedeutet“, und wie diese „Stimme des Gewissens“ bei einem durch die jesuitische Dressur gegangenen „Leichnam Loyolas“ — so nennen sich die Jesuiten selbst — arbeitet, kann man aus dem Werk E. und M. Ludendorff „Das Geheimnis der Jesuitenmacht und ihr Ende“*) entnehmen. Was im übrigen die Jesuiten unter „politisch“ und „nicht politisch“ verstanden, zeigt ein Brief des bereits erwähnten Jesuiten und Beichtvaters Ludwigs XIII. an den Jesuitengeneral Vitelleschi, der erklärte, wenn er dem Könige von einem Bündnisse mit den Türken abrate, so sei das keine Einmischung in die Politik, denn die Frage sei keine politische, sondern eine Gewissensfrage. Ein vertrauliches Schreiben des Jesuitengenerals Caraffa v. 23. 5. 1648 an den Rektor des Jesuitenkollegiums in Münster, Gottfried Görler, deutet an, daß die Gewissensfrage eine Möglichkeit gibt, das offizielle Verbot „Politik zu treiben“ zu umgehen. Der Jesuitengeneral nimmt dabei Bezug auf seinen öffentlichen Erlaß, in dem er die Einmischung in die Politik „verbiethet“ und schreibt:

„Was meine Enzyklika betrifft: die Unsrigen möchten sich nicht in Geschäfte des Krieges und des Friedens einlassen. So war es nicht meine Meinung, dadurch zu verhindern, daß die Unsrigen im Beichtstuhle die Gewissen derjenigen, die sich mit Zweifeln an sie wenden, leiteten, sondern nur, daß sie außerhalb der Beichte solche Dinge behandelten.“ (Lateinischer Text bei Steinberger „Die Jesuiten und die Friedensfrage“, S. 199).

In dem 46. Dekret der 7. Generalkongregation wird den Jesuiten nur verboten, an „ö f f e n t l i c h e n Beratungen“ über politische Fragen teilzunehmen, dagegen ist eine Teilnahme an geheimen Beratungen natürlich erlaubt. Was öffentlich beraten wird, ist ja auch völlig un-

*) Siehe Buchanzeigen am Schluß.

wesentlich und es wäre also nur eine Zeitverschwendung gewesen, bei solchen Beratungen anwesend zu sein.

In der „*Ordinatio*“ des Jesuitengenerals Aquaviva, dessen Tätigkeit in die Jahre 1580—1611 fiel, also in jene Zeit, in welcher der 30-jährige Krieg durch den Orden vorbereitet wurde, liest man weiter folgende, kennzeichnende Anweisungen für die Beichtväter:

„Er (der Beichtvater) hüte sich, in äußere und politische Geschäfte sich einzumischen, eingedenk dessen, was von der 5. Generalkongregation im 12. und 13. Kanon in schärfster Weise verordnet worden ist; sondern er befrage sich nur mit dem, was das Gewissen des Fürsten betrifft oder was auf das Gewissen oder auf gewisse fromme Werke bezogen wird. Er (der Beichtvater) beachte, daß, je größer er in Gunst steht beim Fürsten, so daß er bei ihm einiges Ansehen genießt, er deshalb doch niemals mündlich und noch weniger schriftlich es unternehme, irgendwelche Angelegenheit den Ministern des Fürsten zu empfehlen; sondern, falls die Sache eine fromme ist und nach dem Urteile des Oberen eine notwendige, Sorge er dafür, daß der Fürst selbst über sie schreibe oder befehle. Noch mehr hüte er sich, daß er sich dazu gebrauchen lasse, Minister oder Höflinge im Namen des Fürsten zu ermahnen oder zu tadeln, sondern wenn man ihm so etwas aufbürden will, lehne er offen ab. Er gebe sorgsam darauf acht, daß nicht die Meinung entstehe, daß er viel vermöge und daß er den Fürsten nach seinem Gutdünken lenke . . . Deshalb soll er das Aufkommen einer solchen Meinung verhindern, obwohl er tatsächlich etwas vermag; den Gebrauch seiner Macht soll er auf die oben angegebene Weise mäßigen . . . Kommt es aber vor, wie es leicht geschieht, daß in bezug auf eine Ansicht des Beichtvaters eine Schwierigkeit entsteht, so soll der Fürst die Sache mit zwei oder drei anderen Theologen beraten. Und wie es dann ihm (dem Beichtvater) geziemt, seine Gewissensauffassung abzulegen (*conscientiam suam deponere*), wenn die Entscheidung gegen seine Ansicht ausgefallen ist, so soll es auch dem Fürsten nicht schwer sein, seinerseits zuzustimmen, daß das geschieht, was jene (Theologen) beschlossen haben . . . Er lasse sich angelegen sein, daß er den Fürsten wohlwollend und geneigt mache gegen die Gesellschaft (Jesu) und nicht gegen seine eigene Person . . .“ (III, 281—284). — An anderer Stelle schreibt Aquaviva: „Sie (nämlich diejenigen Ordensmitglieder, welche am Hofe weltliche Stellungen innehaben) sollen den Fürsten suggerieren (*suggerant*), in einigen Dingen sich auch an andere der Unsrigen oder an Auswärtige zu wenden, wie es die Sache mit sich bringt, damit es nicht den Anschein habe, als ob die Unsrigen alles leiteten: *ne videantur nostri omnia movere*.“ (*Industriae ad curandos animae morbos*, c. 15, n. 7: III, 433).

Außerdem gab es noch eine besondere „*Geheiminstruktion*“, welche von dem Benediktinermönch Dudik in der Handschriftensammlung der

Wiener Hofbibliothek gefunden und von diesem vielleicht aus altem Ordenszank im „Archiv für österreichische Geschichte“ veröffentlicht wurde. Den Benediktinern waren nämlich während des 30 jährigen Krieges von den Jesuiten durch das Restitutionsedikt viele Abteien genommen worden. Sie wollten 1630 in Regensburg auf einer Versammlung ihres Ordens einen allgemeinen Deutschen Vertreter wählen, der ihre Beschwerden und Ansprüche in Rom und in Wien vertreten sollte. Sie stießen aber dabei auf unüberwindliche Hindernisse und konnten nichts erreichen. Dudik schreibt von dieser Geheiminstruktion:

„Es ist ein umfassender Regenten-Beichtspiegel. Aus den Fragen läßt sich der Endzweck genau entnehmen, auf welchen die Jesuiten durch ihre Beichtväter bei den Regenten hinsteuerten, es ist die Herrschaft der katholischen Kirche, wie sie ein Gregor, ein Innozenz, ein Bonifaz usw. anstrebten.“ D. h. also die restlose Herrschaft der Kirche über alle Staaten der Erde. Die Instruktion enthält dann allerlei Fragen, die der Beichtvater an den Fürsten richten soll. U. a.:

„Ob er die Inquisition gehindert hat, gegen Ketzer oder vom Glauben Abgefallene vorzugehen, oder ob er, (von der Inquisition) aufgefordert, es unterlassen hat, sie zu unterstützen und ihr Urteil (die Todesstrafe) an den zu Strafenden auszuführen . . . Es ist auch zu beachten, welche Minister der Fürst sowohl zu Hause wie außerhalb haben soll und wie er gegen sie ist . . . Ob er verschwiegenen und kluge Männer hat, durch die er, die Handlungen der Bürger ausforschend, nachforsche (explorans inquirat), woher sie einnehmen, was sie ausgeben, und ob sie zur Eingehung unerlaubter Verträge geneigt sind (also Einrichtung eines Spionage-Systems) . . . Ob er einen ungerechten Krieg geführt hat, indem ihm eine gerechte Ursache oder die Vollmacht dazu fehlte.“

Wie sehr Ferdinand II. — „der Sklave der Jesuiten“, wie ihn Schiller nennt — in den Händen seiner Beichtväter gewesen ist, ist bekannt. Er hatte außerdem noch einen Gewissensrat, der ihn bei allen Entschlüssen beeinflusste. Das ging soweit, daß niemand mehr Vertrauen zu dem Deutschen Kaiser hatte und seinem gegebenen Wort nicht mehr geglaubt wurde. Die Beichtväter Weingartner und Lamormaini haben die Politik in der Zeit des 30jährigen Krieges völlig nach den Instruktionen und Absichten des Jesuitengenerals geführt. Der Kaiser war nur das willenlose Werkzeug in ihren Händen, trug aber natürlich nach außen die Verantwortung. Der 30 jährige Krieg war, wie alle Kriege zur „Errichtung der Weltherrschaft des Jesuitismus“, zur „Bekehrung der Ketzer“ oder alle sonstigen Maßnahmen irgendwelcher Art, die der Machtvergrößerung des Ordens dienten, keine „Politik“. Solche Maßnahmen geschehen ja zur Erfüllung des „göttlichen Willens“. Es ist klar, daß nur sehr sorgfältig ausge-

wählten und eingeweihten Vertretern des Jesuitenordens eine solche, oft recht schwierige politische Betätigung erlaubt ist, für die sie noch obendrein besondere Richtlinien und Hinweise erhalten. Für den Durchschnittsjesuiten ist und bleibt die politische Betätigung selbstverständlich verboten und muß verboten bleiben, weil die Klugheit es erfordert. Wie der einzelne Freimaurer als solcher keine besonderen politischen Aufgaben erfüllt, hat auch der einzelne Jesuit als solcher keine Anweisung oder einen Auftrag zur Ausführung politischer Pläne. Wie es im Jesuitenorden im Besonderen ist, so ist es in der Kirche überhaupt und allgemein. Denn ob der Beichtvater Jesuit oder irgend ein beliebiger Priester ist, stets wird er den Fürsten beeinflussen, seine Entschlüsse im Sinne Roms und des Christentums zu treffen, dessen letzte Folgerichtigkeit ja der Jesuitismus darstellt, das er infolge seiner besonderen Mittel und umfassenden Organisation besonders deutlich und daher auch besonders abschreckend durchzuführen bestrebt ist. Wenn daher jesuitische Schriftsteller versichert haben und immer wieder versichern, der Jesuit triebe keine Politik, so kann er stets aus den „offiziellen Satzungen“ zitieren und auch auf irgendwelche Jesuiten hinweisen, die sich tatsächlich nie mit Politik im landläufig verstandenen Sinne abgegeben haben oder abgeben. Inwiefern die Weltanschauung als solche bereits „Politik“ ist bzw. die Politik beeinflusst, kann jetzt nicht erörtert werden. Aber auch auf dem Gebiet der äußerlichen Politik sahen wir durch die Anführung von Geheiminstruktionen und einem kurzen Hinweis auf die besonders ausgewählten Beichtväter und Gewissensräte, daß diese die Politik überall dort leiteten, wo sie festen Fuß fassen konnten. In einem, in der Nationalbibliothek zu Paris befindlichen Manuskript (fonds italiens Nr. 986) heißt es (zit. nach Hoensbroech: „Der Jesuitenorden“ S. 441/2):

„Da unter den Berichten, welche die Provinzialen einschicken, sich auch solche finden, welche die Beschaffenheit, Neigungen und Absichten der verschiedenen Landesfürsten zum Gegenstande haben, so sind der General und seine Assistenten zu Rom in die Lage versetzt, die politische Weltlage überblicken, beurteilen und das Verhalten des Ordens seinen Interessen gemäß einrichten zu können. Namentlich die Beichte, welche ein großer Teil des katholischen Adels und viele katholische Fürsten bei den Jesuiten ablegen, ist ein Mittel, dem Orden Kenntnis von allen wichtigen Dingen zu verschaffen, wofür sonst die Fürsten Gesandte und Spione für große Summen Geldes sich halten, und was den Jesuiten nun nicht mehr als das Briefporto kostete. Auf demselben Wege erfahren sie auch die Gesinnungen der Untertanen und wissen, wer von ihnen den Fürsten wohlgesinnt ist, wer nicht ... In Rom umschwärmen die Jesuiten alle Tage die Kardinäle, Gesandten und Prälaten, erkundigen sich über das, was vorgeht oder bevorsteht, und suchen die

Verhältnisse in ihrem Interesse zu wenden, so daß oft die wichtigsten Dinge einen ganz anderen Ausgang nehmen, als den Fürsten erwünscht ist. Der größte Teil der Geschäfte der Christenheit geht durch ihre Hände. Von Gregor XIII. wußten sie es zu erlangen, daß er allen Legaten und Nuntien befahl, Jesuiten zu Gefährten und Vertrauten zu nehmen . . . Jesuiten, die in das Vertrauen eines Fürsten gezogen werden, fragen in wichtigen Vorkommnissen sogleich beim General an und befolgen seine Anweisung.“ (Abgedruckt bei Huber, Geschichte des Jesuitenordens, S. 101 ff.)

Wie die Beichte in bestimmten Fällen und zu gewissen Zeiten, wo die Interessen der Geistlichkeit mit denen der Fürsten zusammenfielen, für politische Zwecke ausgenutzt wurde, zeigt u. a. Zimmermann in seiner „Allg. Geschichte des großen Bauernkrieges“ (Stuttg. 1841, S. 153). Der Forscher schildert dort, wie sich die Elsässer Bauern vor dem großen Bauernkriege zusammenschließen begannen, um ihre Freiheit wiederzugewinnen. Bezeichnend ist es, zu sehen, daß — wie Zimmermann schreibt — „bei dieser Bewegung des Volksgeistes keiner der Artikel ausdrücklich und unmittelbar gegen den Adel gerichtet war, sondern dieselben nur gegen Juden und Pfaffen und Reichsregierung und Gericht besonders feindlich sich zeigten“. Zimmermann schreibt dann über die Gründung jenes Bundes:

„Nicht ohne wohlberechnete Vorsicht hatte ein Artikel der Elsässer Verbindung die Beichte verboten. Diese war es, welche den Plan vereitelte. Im priesterlichen Netze fing sich die junge Freiheit, als sie eben den ersten Flug wagen wollte . . . Einer der Verschworenen, Lukas Rapp, vertraute das Geheimnis in der Beichte einem Geistlichen, und der Geistliche verriet es den Regierungen. Geistliche und weltliche Fürsten und Herren . . . eilten, ihre Maßregeln zu ergreifen.“

An diesem Falle sieht man ganz deutlich, wie die Beichte ein prachtvolles Mittel der politischen Spionage gewesen ist, in einer Zeit, als sich das Volk gegen die unmenschlichste Unterdrückung jener gewissenlosen, mit der Kirche Hand in Hand arbeitenden Machthaber erhob, um seine Freiheit zu erringen, die es vor der Einführung des Christentums besessen hatte. In solchem Falle wurde also das Beichtgeheimnis nicht gewahrt. Wie war es nun umgekehrt, wenn die fürstlichen Interessen oder die Interessen der Regierung nicht mit denen der Kirche zusammenfielen? Wenn diese Interessen einander entgegenstanden? — Wir geben auch hier nur ein Beispiel für viele.

Am 5. November 1605, dem Tage der Eröffnung des englischen Parlaments durch den König Jakob I., wollten einige verschworene Katholiken das Gebäude mit den dort Versammelten in die Luft sprengen. Das war jene berühmt gewordene Pulververschwörung, welche noch rechtzeitig entdeckt und verhindert wurde. Wir wollen

einmal von der Beteiligung der Jesuiten an diesem Plane und von der Kennzeichnung jener „Moral“, welche ihnen die Teilnahme dabei gestattete, absehen. Es ist hier nur wichtig festzustellen, daß nach den Gerichtsakten die Jesuiten Garnet und Greenway genaue Kenntnis von dieser Verschwörung hatten. Greenway hatte seine Kenntnis von allen Einzelheiten aus der Beichte eines der Haupttäter, Robert Catesby und dessen Diener, Thomas Bate, erhalten. Jetzt konnte der gute Beichtvater natürlich wundervoll sagen: er dürfe sich um politische Angelegenheiten nicht kümmern und hätte das Beichtgeheimnis zu wahren. Er ermahnte Bate nur eindringlich über das, was er von der Verschwörung wisse, zu schweigen, denn es wäre für eine gute Sache („because that was for a good cause“) und keine Sünde (die Vernichtung so vieler Menschenleben!), er solle aber alles streng geheim halten. Die römische Kirche und der Jesuitenorden hatten eben höchstes Interesse daran, daß die Verschwörung gelang, von deren Folgen sich beide für die Ausbreitung ihrer Herrschaft in England Vorteile versprachen.

Auch hier erkennt man also, wie die Beichte sich politisch auswirken kann und welches wichtige Mittel zur Erhaltung und Ausdehnung ihrer Herrschaft die Kirche in dieser zum Sakrament erhobenen Einrichtung besitzt. Selbstverständlich hat man diese nicht zu leugnenden Tatsachen als „Mißbräuche“ hinzustellen beliebt und immer wieder gesagt, daß die Beichte selbst für den Einzelnen doch so trostreich sei und so günstige moralische Wirkungen erziele. Wir wissen, daß diejenigen, welchen es an der Aufrechterhaltung des Christentums und der Herrschaft der Kirche liegt, Itets und in allen Fällen derartige, Schönfärberische Erklärungen an der Hand haben. Wie man z. B. den Tatsachen widersprechend behauptet, die Staaten gingen ohne Christentum zu Grunde, obgleich es, bevor es ein Christentum gab, bereits viele Staaten gegeben hat, in denen es viel ordentlicher zugeht, als dies in den von Glaubens- und Sektenstreit zerrissenen christlichen Staaten der Fall zu sein pflegte, so behauptete man auch, die Beichte habe einen besonderen Wert. Der Wert und Nutzen der Beichte liegt aber einzig und allein darin, daß sie eins der gewaltigsten Macht- und Herrschaftsmittel der Kirche bildet, welches sie mit dem falschen Glanz des Göttlichen umkleidet, indem der Priester in den Augen des gläubigen Beichtenden über das Menschliche hinausgehoben und zum richtenden Gott wird. Schiller hat in seinem „Don Carlos“ einmal den Beichtbetrieb gekennzeichnet, dessen Wirkung jedoch in jenem Fall von dem Beichtvater als unwirksam erklärt wird. Es heißt in der Urfassung dieses Dramas:

„... das Geheimnis,
 Durch Indulgenzen (Straferlaß) Sünde zu erleichtern
 Und Seelen durch die Sünde zu zerstören,
 Mißlang bei dem Infanten.“

Wählen wir auch hier nur ein Beispiel, um zu zeigen, wie das Beichten wirkt. Am 9. 8. 37 wurde in Graz eine Mordsache gegen einen Landwirtssohn Joh. Fuchs verhandelt. Es handelte sich um den Mord an seiner von ihm geschwängerten Geliebten. Als der Bursche dieser überdrüssig geworden war, knüpfte er Beziehungen zu einem anderen Mädchen an und brachte die erstere um. Die kalte Überlegung, mit der die Tat ausgeführt wurde, rief allgemeine Ent-rüstung hervor. Nachstehender Bericht der „Wiener Neuesten Nach-richten“ vom 10. 8. 37 schildert recht anschaulich die Einstellung des Mörders (Hervorhebungen i. Original):

»Vors.: Was haben Sie am 1. August gemacht? — Angekl.: Zuerst bin ich in die Kirche gegangen. — Vors.: Erst gehen Sie zum Herrgott und dann bringen Sie einen Menschen um. — Angekl.: Jawohl ...

Am Nachmittag gegen 15.30 Uhr traf sich Fuchs mit der Frauen-thaler. Es kam zu einer Auseinandersetzung, weil die Geliebte eifer-süchtig war. — Vors.: Wie ist es zur Tat gekommen?

Angekl.: Ich bin z'ruckblieb'n und wie sie vor mir war, hab' ich nach'g'schoss'n; auf einen halben Meter. — Vors.: Haben Sie gezielt? — Angekl.: Ich hab's schon im Kopf eintreff'n woll'n. ... Sie hat dann a paar Mal „O weh“ g'schrien und ist g'lanfen. ... und dann hat's taumelt. — Vors.: Und was haben Sie gemacht? — Angekl.: Ich bin ihr nachg'rennt. Ich hab' mir denkt, im Fall, daß sie net gleich hin ist, kann ich sie aufhän-gen. Deswegen hab' i ja den Strick mitg'nommen. ...

Fuchs schildert dann gemütsruhig, wie er die Schwerverletzte auf-gehängt und „noch a bisserl an die Füß zogen hat“. — Vors.: Hat sich denn nicht Ihr Gewissen gerührt? — Angekl.: Im Herzen ist's mir nicht ganz z'samm'gang'n.

Ein Gendarmeriebeamter, der das erste Verhör mit Fuchs durch-geführt hat, gibt an, daß der Beschuldigte von 10 Uhr vormittags bis 10 Uhr abends geleugnet hat. Erst als man ihm den Knopf vor-hielt (bei der Leiche der Frauenthaler wurde ein Knopf gefunden, der von einem Hemd des Angeklagten stammt), sagte er: „No also, jetzt sag' i halt wie's war.“

Zenge: Wir haben ihm vorgehalten, daß er aus einer streng katholischen Gegend und aus einer frommen Familie ist und wie das möglich ist, daß er so etwas gemacht hat. Da hat er ganz ruhig gesagt: „No da wer i halt beichten geh'n.“

„No da wer i halt beichten geh'n! Diese Worte des Mörders sprechen eine beredte Sprache für die moralische Auf-fassung, welche die Beichte vermittelt! Selbstverständlich denken und handeln nicht alle Christen so. Aber man frage sich — handeln sie

wegen oder trotz der Beichte als anständige Menschen? Auf jeden Fall wird bei Menschen, in deren Seele der göttliche Wunsch und Wille zum guten Handeln nur noch schwach lebendig ist, jene als möglich eingebilbete „Sündenvergebung“ in der Beichte diesen Willen nicht stärken. Sie werden vielleicht bei irgendeiner Tat Hemmungen spüren, die jener Mörder in die Worte faßte: „Im Herzen ist's mir nicht ganz z'samm'gang'n“, aber dann auch wie dieser denken: „No, da wer i halt beichten geh'n“. Diese Worte sind entscheidend! Sie sind ebenso entscheidend, wie der ungeheuerliche Satz in dem angebliehen „Gotteswort“ d. h. jener von xbeliebigen Juden zusammengescriebenen Bibel (Luk. 15,7), daß „ein Sünder, der Buße tut“ wertvoller sei „als 99 Gerechte, die der Buße nicht bedürfen“. Um auf jeden Fall Sünder zu bekommen, schuf dann die Theologie jene infame Lehre von der Erbsünde, welche die Gläubigen auch dann von dem Priester abhängig werden ließ, wenn sie keine schlechten Taten begingen.

Wie die Beichte von der Kirche eingeführt ist, so hat sie sich immer weiter ausgedehnt und es ist dabei zu dem Ausfragen der Beichtkinder gekommen, innerhalb dessen die geschlechtlichen Vergehen eine große Rolle spielen. Auf diesem Gebiet waren die fürchterlichen Abhandlungen der „Moraltheologen“, besonders des „heiligen“ Alphons v. Liguori, richtunggebend*). Die vielen Sittlichkeitvergehen der Geistlichen aller Grade in der Kirchengeschichte sind nicht zum wenigsten aus der Beschäftigung mit diesen moraltheologischen Büchern zu erklären. Der römische Prälat Ludovico Sergardi, ein Freund und Vertrauter des Papstes Alexanders VIII., schrieb nach der Lektüre des „Werkes“ des Jesuiten Thomas Sanchez über diesen Gegenstand:

„Die Moraltheologie ist derartig, daß sittenreine Jünglinge sich hüten sollten, mit ihr in Berührung zu kommen, sonst fallen sie in schändliche Fallstricke und wenden sich der Schlechtigkeit zu. Welchen Schmutz enthalten nicht die moraltheologischen Lehrbücher, welche Schändlichkeiten breiten sich nicht vor der Öffentlichkeit aus! Wo gibt es so viele Schmutzklappen, als dort Seiten! Jedes Bordell in der Suburra“ (Straße des päpstlichen Rom, in der die öffentlichen Häuser waren) „muß im Vergleich mit diesen Büchern schamhaft genannt werden. Ich selbst, der ich der Anführer ausschweifender Jünglinge war und meine Jugend durch Unzucht entehrt habe, gestehe, daß ich, beim Lesen des Jesuiten Sanchez, nicht selten rot geworden bin und daß ich durch ihn mehr Schändlichkeiten gelernt habe, als ich von der ausgeschämtesten Hure hätte lernen können. Ovid und Horaz mit Sanchez verglichen, sind als Lesung für Nonnenklöster geeignet. Doch warum spreche ich nur von Sanchez? Bossi, Leander, Bonacina, Fermosini, Pontius, Diana und die übrigen Moraltheologen verderben die Sitten ihrer

*) Siehe Buchanzeigen am Schluß.

Leser mehr als Amaryllis und Zdonis. Du wirst mir antworten, die Kenntnis solcher Dinge sei für die Beichtväter nötig. Als ob es vor unserer Zeit, in der dieser Schmutz hauptsächlich sich zeigt, keine Beichtväter gegeben habe. Mir scheint, auch früher war das Ehebett heilig zu halten. Warum werden also gerade jetzt von diesen Lehrmeistern Regeln aufgestellt über Kindererzeugung, warum wird die Art des Küßens, des ehelichen Aktes vorgeschrieben? Unselige Moraltheologie, die du zur Kupplerin zwischen der Jugend und den Bordellen geworden bist.“

Dieses Urteil eines Mannes, der, wie er selbst schrieb, allerlei „auf dem Kerbholz“ hatte, ist bezeichnend. Man braucht sich also nicht zu wundern, daß viele Geistliche nach dem Studium solcher Werke sittlich völlig entarten, wie das die bekannten Prozesse gezeigt haben. Jeder Psychopathologe weiß, was die Folge solcher Lektüre sein muß. Die vergiftete Phantasie dieser Priester wird so lange erregt, bis sie seelisch erkranken, wozu sie bereits durch die christliche Lehre vorbereitet sind. Daß die christliche Lehre oder die Beichte solcher krankhaft entarteten und nach Betätigung drängenden Phantasie keine Hemmungen entgegenzusetzen vermag, ist völlig einleuchtend. Die sog. „Beichtspiegel“ enthalten die Fragen nach den Vergehen, die Handbücher Anweisungen, welche Fragen der Beichtvater stellen soll und wie er sie stellen soll. Wir müssen wenigstens einige der mildesten Stellen aus solchen Büchern anführen, wenn wir dem Leser kurzen Einblick bieten wollen.

In dem 16 mal aufgelegten „Handbuch für Beichtväter“ von Johannes Nieder (Manuale Confessorum, Kölner Stadtbibliothek ohne Ort und Jahr, zit. nach Hoensbroech „Das Pastum i. s. soziokulturellen Wirksamkeit“ Leipzig 1902 II S. 566/7) heißt es:

„Weil die Fleischesünde aus gewissen Leuten, z. B. Weibern und Kindern nur mit äußerster Mühe herausgequetscht werden kann (cum summa difficultate potest extorqueri), da sie über allen Glauben sich schämen, so beginne bei ihnen der Beichtvater langsam mit Fragen allgemeiner Art, z. B. ob sie fleischliche Regungen verspürt haben; wenn sie antworten, ja, frage er weiter, ob dieser sinnliche Reiz sie zu irgendwelchen Handlungen verleitet habe, und wenn ja, welche Handlung das gewesen sei. Besteht Jemand eine fleischliche Sünde ein, so kann gefragt werden, ob er in wachem Zustand, ohne den natürlichen Gebrauch des Weibes solche Ergötzungen gehabt habe; hat er keine fleischliche Sünde eingestanden, so kann er gefragt werden, ob er Etwas von Weibern geträumt habe und dabei sinnlich erregt worden sei und was er dabei getan habe? Einige (Beichtväter) fragen dann auch, ob man in wachem Zustand, ohne den natürlichen Gebrauch des Weibes, Samenserguß gehabt habe, und wenn ja, bei welcher Gelegenheit das geschehen

sei? Diejenigen aber, die fleischliche Sünden noch nicht begangen haben, werden nicht verstehen, was Samensergießung ist. Auch gibt es Weiber, besonders die schwarzhäufigen, die keine Samensergießung nach außen haben. Auch kann man fragen: warst du nie, seitdem du mannbar geworden, mit Anderen zusammen im Bett; wenn ja, hast du nicht Unkeusches von Weibern gehört; wenn ja, hast du selbst Solches gesprochen, wenn ja, hast du Böses gewünscht; wenn ja, hast du niemals einen anderen unkeusch berühren wollen; wenn ja, mache man vorsichtig einen Schritt weiter und frage, ob bei dieser Gelegenheit Selbstbefleckung vorgekommen sei, denn diese Sünde geschieht auch vor den Jahren der Mannbarkeit. Ich selbst habe Mehrere gekannt, die befragt, zuerst leugneten, jemals an ihren Geschlechtsteilen Reizungen empfunden zu haben, oder unkeusch an ein Weib gedacht zu haben; nachher aber überführt, daß das unwahr sei, fragten sie, ob so etwas unkeusch sei. Wenn man Kinder im Alter von 6—7 Jahren oder heranwachsende Jünglinge fragt über ihr Zusammenliegen mit Mägden, wie dies Sitte ist, so kommen Abscheulichkeiten zu Tage. Wenn es für den Beichtvater nötig wird über Unkeusches zu reden, kann er zum Beichtkind sprechen: Freund, erschrecke nicht, wenn ich Unkeusches rede, worüber ich außer der Beichte schweigen würde. Er sehe dabei den Sünder nicht an, sondern der Beichtvater wende sein Gesicht weg, als gebe er nichts darauf.“

In dem von Lehmkühl aufgestellten Fragebogen heißt es u. a.:

„Bist du schon früh verführt worden? Wie alt warst du? Berührungen oder noch Schlimmeres? Mit Mädchen oder mit Knaben? Mit dir selbst? Sind Folgen entstanden? Selbstbefleckung? Bei Frauen genügt es zu fragen: Haben Sie sich sehr aufgeregt? Ist später noch Schlimmeres vorgekommen? Mit dem andern Geschlecht? Die vollständige Sünde? Ist sie schwanger geworden? Weshalb nicht? Ware euere Sünde so, daß Schwangerschaft folgen konnte? Onanismus? Abtreiben der Leibesfrucht? Wie oft hast du sonst durch unzüchtige Berührungen gesündigt? Gesahen die Berührungen auf oder unter den Kleidern? Mit Wollustgefühl? Umarmungen, Küsse? Lange andauernde, mit brennender Begierde (*cum mora et amore*)? Mit derselben Person? Ist sie verwandt, verheiratet, Gott geweiht? Lebt sie mit dir in einem Hause? Hast du mit dir selbst etwas getrieben?“

Wir lassen es bei diesen Beispielen bewenden. Derartige „fromme“ und noch „frommere“ Literatur kann eine ganze Bibliothek füllen!

Glaubt man wirklich noch, daß die Beichte irgend eine andere Bedeutung hat, als die Macht der Kirche zu stützen und die Abhängigkeit der Gläubigen zu erhalten? Die Beichte hat nicht nur nichts mit dem Göttlichen zu tun, sondern trägt zur moralischen Festigung des Einzelnen nicht das Geringste bei.

